

## Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 16. März 2021 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

### TOP 1 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 20. Januar und 18. Februar 2021

#### Rechtswidriger Beschluss?

Während die Sitzungsniederschrift vom 20. Januar ohne Einwand genehmigt wurde, merkte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm bei der Niederschrift vom 18. Februar an, dass er hier ein Problem hinsichtlich eines seiner Meinung nach rechtswidrigen Beschlusses sieht, und regte an, die Genehmigung der Niederschrift auf die nächste Sitzung zu vertagen, um dies zu klären:

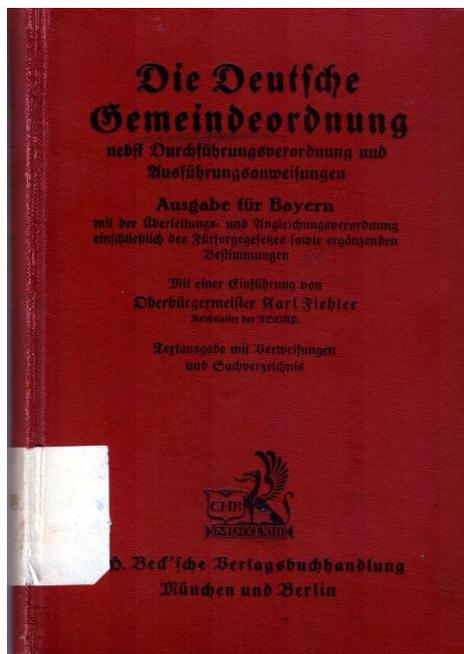
Hintergrund ist, dass in der Februarsitzung ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm unter TOP 3 einen Antrag auf Einsicht in Akten aus dem Jahr 2017 stellte. Dieser Antrag wurde jedoch nicht behandelt, obgleich er auf der Tagesordnung stand, vielmehr stellte der Bürgermeister einen Gegenantrag, der nicht auf der Tagesordnung stand und die Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge *de facto* generell unterbinden sollte. Das wurde mit der Gegenstimme Schramms in der Februarsitzung tatsächlich so beschlossen.

Bürgermeister und Verwaltung wollen sich nach Ansicht Schramms mit diesem Beschluss offenbar der gesetzlich festgeschriebenen Kontrolle durch den Gemeinderat entziehen.

---

#### Geschichtlicher Rückblick:

Im Jahr 1935 wurden die einzelnen Gemeindeordnungen der Länder zu einer Deutschen Gemeindeordnung vereinheitlicht. Der Begründung zu dieser Gemeindeordnung ist zu entnehmen:



**„Der neue Staat beruht auf dem Grundsatz der uneingeschränkten Führerverantwortlichkeit.**

Sollen die Gemeinden nicht Fremdkörper im staatlichen Organismus sein, so muß ... der Führergrundsatz auch in ihnen verwirklicht werden.

Die zur Beratung berufenen Bürger stehen dem Leiter der Gemeinde nicht wie früher als geschlossene Vertretungskörperschaft mit Kontrollbefugnis gegenüber, sondern werden ... in engstem Zusammenwirken und in einheitlicher Zielsetzung mit ihm tätig.

Die dem Führergrundsatz wesentliche Autorität nach unten und Verantwortung nach oben verbieten die Kontrolle des Leiters der Gemeinde von untenher. Diese Aufgabe konnte deshalb nicht den Gemeinderäten übertragen werden.“

---

#### Kontrollaufgabe des Gemeinderats

Nach dem heute geltenden Gesetz (BayGO Art. 30 (3)) ist es so, dass der Gemeinderat die Aufgabe hat, die gesamte Gemeindeverwaltung und damit auch den 1. Bürgermeister als Chef der Verwaltung zu überwachen. Ein Verzicht auf diese gesetzliche Kontrollaufgabe ist

nicht möglich, es ist ein Verstoß gegen das Gesetz und öffnet Tür und Tor für Korruption, Begünstigung und Willkür.

Auch einem Arbeitspapier des bayerischen Datenschutzbeauftragten kann man entnehmen, dass Akteneinsicht zur gesetzlichen Kontrollaufgabe des Gemeinderats gehört. (Quelle: [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP\\_Akteneinsicht\\_Gemeinderatsmitglieder.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Akteneinsicht_Gemeinderatsmitglieder.pdf), Stand: 1. September 2020)

Überdies ist das Recht auf Akteneinsicht auch in der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Attenhofen ausdrücklich hervorgehoben. Dies hatte Schramm in der Februarsitzung auch angemerkt. Dennoch ist man im Gemeinderat offenbar mehrheitlich bereit, der Vorgabe des Bürgermeisters zu folgen und damit das Gesetz und die eigene Geschäftsordnung zu missachten.

Bleibt noch darauf hinzuweisen, dass Bürgermeister und Gemeinderäte einen Eid abgelegt haben, die Gesetze zu wahren.

Letztendlich wurde die Niederschrift der Februarsitzung mit Ausnahme des bemängelten Tagesordnungspunkts 3 mit einer Gegenstimme und der Prämisse genehmigt, dass man der angesprochenen Kritik der Rechtswidrigkeit nachgehen wolle. Schramm wies an dieser Stelle noch darauf hin, der Bürgermeister selbst könne die Aufhebung eines aus seiner Sicht rechtswidrigen Beschlusses von sich aus veranlassen.

Grundlage hierfür ist Art. 59 (2) der Bayerischen Gemeindeordnung:

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) herbeizuführen.

## **TOP 2.2 Neubau von 4 Mikrohäusern, Gmkg. Pötzmes (Vorbescheid)**

### **Statt 4 nur 3 Mikrohäuser geplant**

Einen überraschenden und gleichsam interessanten Antrag stellte ein Bauherr zum Neubau von 4 Mikrohäusern im Neubaugebiet „Salvatorstraße“ im Ortsteil Rachertshofen. Tatsächlich hat der Bauherr aber seinen Antrag kurz vor der Sitzung auf nur 3 Mikrohäuser geändert. Auf der Parzelle ist laut Bebauungsplan ein Mehrfamilienhaus mit maximal 4 Wohneinheiten zulässig.

Der Begriff Mikrohaus ist zwar nicht klar definiert. Allgemein werden darunter aber Häuser verstanden, deren Wohnfläche unter der üblichen Größe eines Einfamilienhauses von ungefähr 100 qm liegt.

Im Vorfeld führte die Verwaltung eine schriftliche Befragung in der näheren Nachbarschaft des Bauvorhabens durch. Die Befragten sollten darüber abstimmen, ob sie dem Bauvorhaben von 4 Mikrohäusern zustimmen oder nicht. 10 Antwortschreiben gingen bei der Verwaltung ein: 6 Ablehnungen, 4 Zustimmungen. Vom Bürgermeister wurde die Vermutung geäußert, dass einige der Befragten möglicherweise den Zuzug von Mietern befürchten. Das allerdings wäre beim laut Bebauungsplan zulässigen Bau eines 4-Familien-Mietshauses ebenfalls nicht auszuschließen.

Bei der Diskussion zeigte sich überwiegend Zustimmung zu dieser Möglichkeit, Wohnraum für 1- oder 2-Personen-Haushalte sowohl der jüngeren Generation als auch für Senioren zu schaffen. Die Häuser sollen laut Bauherr, dem der 1. Bürgermeister die Gelegenheit einräumte, Gemeinderat und Öffentlichkeit sein Vorhaben zu präsentieren, eine Wohnfläche

von je etwa 50 - 60 Quadratmetern haben. Sein Anliegen sei es, günstigen Wohnraum bereitzustellen und damit auch günstige Mieten zu ermöglichen.

Das gemeindliche Einvernehmen (*gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 36 Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde*) zu diesem Bauvorhaben und damit zu den nötigen Befreiungen von den Vorgaben des Bebauungsplans wurde durch Beschluss erteilt. Die Akte geht nun dem Landratsamt Kelheim als Baugenehmigungsbehörde zu.

#### **4. Informationen zur geplanten Umsetzung des Kernwegenetzkonzeptes des ALE**

Der 1. Bürgermeister teilte mit, dass für dieses Jahr keine Fördermittel vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) zur Verfügung stehen. Damit ist die Finanzierung der Kernwege nicht mehr gesichert. In der Gemeinde Attenhofen ist hier aktuell der angedachte Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zwischen Unter- und Obereinöd betroffen.

#### **TOP 6 Besprechung der Bürgerversammlung**

Wer erwartet hatte, dass hier die Bürgerversammlung vom 23. Oktober 2020 besprochen würde, sah sich bitterlich enttäuscht. Der Bürgermeister teilte lediglich mit, dass er ja alle Fragen schon in der Bürgerversammlung ausreichend beantwortet habe und wollte schon zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen.

Nur mit energischem Einsatz ist es Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm gelungen, doch noch einzuhaken und wenigstens das von Bürgern in der Bürgerversammlung aufgeworfene Problem der Straßenverschmutzung insbesondere während der Erntezeit anzusprechen. Die in der Vergangenheit schon etliche Male wiederholte Antwort des Bürgermeisters, die Verantwortung dafür allein auf den Verursacher der Verschmutzung abzuwälzen, wollte Schramm so nicht gelten lassen. Er verwies auf das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):

##### **Art. 51**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen ... zu reinigen...

##### **Art. 16**

Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm regte daher an, das Problem der Straßenreinigung in einer der kommenden Sitzungen im Gemeinderat zu besprechen und nach Lösungen zu suchen.

#### **5. Informationen zum geplanten Radweg von Pötzmes nach Mainburg mit Beauftragung eines Planungsbüros**

Beschlossen hat der Gemeinderat unter diesem Tagesordnungspunkt die Beauftragung eines Planungsbüros zur offenbar schon festgeschriebenen Planung des Fahrradweges von Pötzmes nach Mainburg. Eine Teilstrecke südlich der Kreisstraße KEH 31 war vor einigen Jahren für 32.700 Euro bereits errichtet worden. Nach den Planungen soll der Radweg die KEH 31 an der Kreuzung KEH 31 / Auerkofen / Reuth kreuzen und nördlich der Kreisstraße entlang dieser nach Mainburg verlaufen.

Noch in der Bürgerversammlung vom 23. Oktober 2020 hat der Bürgermeister auf Anfrage eines Bürgers, ob man auch alternative Trassenverläufe verfolge, geantwortet, dass die endgültige Trassenführung im Gemeinderat festgelegt werde.

Von irgendeiner Diskussion über einen alternativen Trassenverlauf wollte man nun aber im Gemeinderat nichts mehr wissen. ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm regte an dieser Stelle zwar an, auch einen Trassenverlauf südlich der KEH 31 zu diskutieren, bei dem die Kreisstraße nicht gekreuzt wird. Dieser würde vom Ende des bestehenden Radwegeabschnitts nach Rachertshofen über eine Strecke von etwa 400 m und weiter entlang der Verlängerung der Salvatorstraße über den bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden Feldweg nach Mainburg verlaufen.

Bei diesem Redebeitrag sah sich Schramm jedoch einem massiven Gegenwind all seiner Ratskollegen ausgesetzt. Da Schramm derzeit keinen Handlungsbedarf für eine so frühzeitige Beauftragung eines Planungsbüros erkennen konnte, erfolgte eine Abstimmung mit seiner Gegenstimme.

### **Übrige Tagesordnungspunkte**

#### **TOP 2. Bauanträge**

- 2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- 2.3 Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes um eine Wohneinheit sowie 4 Garagenstellplätze als Ersatzbau für das bestehende Nebengebäude Gmkg. Pötzmes (Vorbescheid)
- 2.4 Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2, Gmkg. Walkertshofen (Vorbescheid)
- 2.5 Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und offenen Stellplätzen, Gmkg. Pötzmes
- 2.6 Nutzungsänderung: Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Bunker in einem Stadel, Gmkg. Oberwangenbach
- 2.7 Errichtung einer Scheune, Gmkg. Walkertshofen
- 2.8 Errichtung eines Gartenhauses, Gmkg. Walkertshofen
- 2.9 Tektur zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen, Gmkg. Walkertshofen
- 2.10 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)

#### **TOP 3. Informationen zur Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie**

#### **TOP 7. Bericht von gemeindlichen Baustellen**

#### **TOP 8. Sonstiges**